Besitzergreifung der mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten vormals Preußischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise

Quelle: Preuß. GS 1815 S. 193

-193 -

(No. 302.) Patent wegen Besitzergreifung der mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten vormals Preußischen Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise.^a Vom 21sten Juni 1815.

^a fehlender Punkt eingefügt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun hiermit jedermann kund:

Nachdem in Folge der mit Unsern Verbündeten bestehenden Traktaten und in Übereinkunft unser den auf dem Kongreß zu Wien vereinigt gewesenen Mächten, die von Uns vormals im Nieder- und Obersächsischen Kreise besessenen und in dem glorreichen Feldzuge des Jahres 1813. wieder eroberten Länder und Länderantheile an Uns zurückgefallen sind: so nehmen Wir Kraft dieses Patents in Besitz, und einverleiben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit folgend benannte Länder, Distrikte und Ortschaften: Die Altmark, das Herzogthum Magdeburg auf dem linken Elbufer nebst dem Saalkreise, das Fürstenthum Halberstadt nebst den Herrschaften Derenburg und Hasserode, den vormals schon von Uns besessenen Theil der Grafschaften Mannsfeld und Hohenstein, die Grafschaft Wernigerode, die Städte und Gebiete Quedlinburg, Nordhausen und Mühlhausen, das Eichsfeld und die Stadt und Gebiet Erfurt mit ihrem Zubehör, so wie auch den Kottbusser Kreis.

Wir vereinigen überdies mit diesen Ländern folgende Enclaven, nämlich in Folge des zwischen Uns und des Königs von Großbrittanien und Hannover Majestät abgeschlossenen Tauschvertrages die Ämter Klötze und Elbingerode und die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich; so wie auch in Folge der allgemeinen auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Bestimmungen die vormalige Reichsbaronie Schauen.

$$-194$$
 $-$

Wir fügen Unsern Königlichen Titeln hinzu die Titel dieser Länder, lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen, Unser Königliches Wappen anheften.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so ertheilen Wir Unserm Staatsminister von der Reck Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen. Wir

versichern dagegen den Einwohnern der hiermit in Besitz genommenen Länder denjenigen Schutz, dessen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte.

Wir werden mit sorgfältiger Berücksichtigung der älteren Verfassung und örtlichen Verhältnisse, die hiermit in Besitz genommenen Länder einer ständischen Verfassung, die ihren Bedürfnissen gemäß ist, theilhaftig werden lassen, und dieselbe der Verfassung anschließen, die Wir im Allgemeinen Unsern Staaten gewähren werden.

Die Behörden, welchen bereits vorläufig die Verwaltung der vorbenannten Länder von Uns übertragen ist, sind hierdurch angewiesen, nunmehr die vollständige Besitznahme auszuführen, und die solchergestalt in Besitz genommenen Länder und Distrikte Unsern Ministerial-Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin

1815

Digitalisat: Staatsbibliothek Berlin

Hinweise

HIS-Data 148: Preußische Gesetzsammlung Betrifft: HIS-Data 1619: Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes HIS-Data erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle

Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Regeln für die Textübertragung